



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



DTG,

Welchergestalt hinführo

Die

Land = Amts =

und

**HYPOTHE-
QUEN = Scheine /**

Zu Unterhaltung des gemeinen
CREDITS,

und zu der Unterthanen Sicherheit, klar
und deutlich eingerichtet werden sollen.

De Dato Berlin, den 19ten Februarii 1739.

Magdeburg,

Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuss. privil. Hoff-Buchdrucker.





— SIMPL — GMM —

GMM



Nachdem Seiner Königl. Majestät in Preussen zc. Unserm allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst angezeigt worden, was massen in denen Land-Grund- und Hypothequen-Büchern, sonderlich bey Ertheilung derer Hypothequen-Scheine, allerhand Unrichtigkeiten sich bisher geäußert. Und dann dem gemeinem Besen daran gelegen, daß dergleichen Mängeln und Gebrechen abgeholfen, unnöthige Processe, imgleichen Bervortheilungen, Schaden und Verlust vermieden werde.

1783

Als ergeheth Dero allergnädigster Befehl und Willens-Meynung dahin, daß alle diejenige, welche Land- und Hypothequen-Scheine ertheilen, solche klar und deutlich fassen und aufsetzen, alle Schulden, Vormundschafften, Ehe-Stiftungen, Pacta Familiae, und was sonst eingetragen ist, jederzeit specificie darinn anführen, oder auch ausdrücklich darinn exprimiren, daß dergleichen nicht eingetragen seyn; bey entstehendem geringstem Zweifel aber, in specie wann das Dominium auf den Possessorem nicht eingetragen ist, gar keine Scheine ertheilen, sondern zu Verstärkung des im Handel und Wandel höchst-nöthigen Credits, zuorderst alles vorher berichtigen lassen sollen.

Und weil viele Seiner Königl. Majestät Unterthanen dadurch vorvortheilet worden, daß in Fällen, da zwey Judicia concurriren, deren Jurisdiction streitig, derjenige welcher sein Anlehn bey dem einen Gerichte eingetragen, auch einen Hypothequen-Schein, daß keine andere oder doch nur einige Schulden auf dem hypothecirten Stück haßten, erhalten, dennoch dieserwegen nachstehen müssen, weil bey dem andern Gerichte, wovon der Ausleiher keine Wissenschaft hat, schon vorhin andere Creditores das Creditum eintragen lassen? Und dann solchergestalt Seiner Königlichen Majestät Unterthanen, bloß derer Gerichte Privat-Interesse wegen, in weitläufftliche Processse verwickelt werden, auch fides publica darunter leiden muß; So ordnen und wollen mehr allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät, daß in dergleichen Fällen dasjenige Gericht, bey welchem jemand einen Hypothequen-Schein suchet, bey dem andern Gerichte, welches dem Erstern die Jurisdiction streitig machet, anfragen, dieses aber sofort bey Straffe der Cassation, eine genaue Nachricht, was daselbst eingetragen worden, salvo Jure, ertheilen und unter dem Vorwand, daß die Eintragung bey ihm geschehen müste, nicht damit zurück halten, sondern dieses nachhero mit dem andern Gerichte ausmachen müsse.

Würde

Würde ein Gericht ohne diese Rückfrage, oder ohne Benennung aller und jeder eingetragenen Posten einen Hypothequen Schein ertheilen, oder einen solchen, der zweifelhaft ist, ausstellen, derselbe soll, wosfern der Creditor, oder sonst jemand hierdurch gefährdet wird, nebst seinen Erben in solidum davor haften, und überdem exemplarischer Straffe, wegen seines Ungehorsahms, Contravention, und negligentz gewärtigen. Gestalt sich dann hernach alle hohe und niedere in mehr allerhöchstermeldter Seiner Königl. Majestät Landen befindliche Gerichte, Landschafftliche Collegia, Beamte und Magistrate, keine ausgenommen, gehorsamst zu achten, das Officium Fisci auch die Contravenienten zur Bestraffung fleissig anzuzeigen hat.

Urkundlich mehr allerhöchsterwehnter Seiner Königl. Majestät eigenhöchsthandigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. Geben Berlin, den 19ten Februarii 1739.

Mr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





WTO,

Welchergestalt hinführo

Die

Amts

und

OTHE

Scheine/

ung des gemeinen

EDITS,

erthanen Sicherheit, klar
gerichtet werden sollen.

den 19ten Februarii 1739.

Magdeburg,

Königl. Preuß. privil. Hoff-Buchdrucker.

